

09. 12. 94

Sachgebiet 63

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (431) - 501 03 - Ha 70/94

Bonn, den 9. Dezember 1994

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von  
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995  
(Haushaltsgesetz 1995)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne \*) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

---

\*) als Sonderdruck verteilt



## Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Vom .....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 484 100 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

### § 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1995 Kredite bis zur Höhe von 58 600 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1995 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

### § 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

### § 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 620 01) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) zu.

### § 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderteter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene

Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

#### § 6

(1) In einzelnen ausgewählten Kapiteln der nachgeordneten Bundesverwaltung kann durch Modellvorhaben flexiblerer Budgetierungsverfahren erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung Einsparungen erreicht werden können. Die Modellversuche bedürfen der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Sie werden von der zuständigen Behörde nach Zustimmung durch das Bundesministerium der Finanzen durchgeführt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von fünf Modellversuchen

1. abweichend von § 5, dem Haushaltsplan und § 20 Abs. 2 BHO die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen sowie eine teilweise Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen anzuordnen,
2. abweichend von § 45 BHO für nicht in Anspruch genommene Ausgaben eine überjährige Verfügbarkeit

bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres ohne Einsparungsaufgabe zuzulassen,

soweit dadurch Einsparungen im Bundeshaushalt erzielt werden.

#### § 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im

Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe mbH und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

#### § 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

#### § 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
  - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
  - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
  - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährlei-

stungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

#### § 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines

- volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
  3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
  4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
  - b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
  - c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
  - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
  5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
  6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
  7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
  8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
  9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist;
  10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
  11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
  12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
  13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
  14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
  15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
  16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

## § 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

## § 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

## § 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

## § 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1994 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch ge-

nommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

#### § 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

#### § 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

#### § 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungsmänter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 19 Abs. 5 oder gem. § 20 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

#### § 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

#### § 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfas-

sungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

#### § 23

Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

#### § 24

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

#### § 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

## § 26

(1) Im Haushaltsjahr 1995 sind bei der Bundesverwaltung 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1995 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundesoberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit Planstellen und Stellen aufgrund von besonderen Organisationsuntersuchungen im Haushaltsjahr 1995 wegfallen, können diese mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bei der untersuchten Behörde oder Verwaltungseinheit ganz oder teilweise auf die Einsparungsquote angerechnet werden.

(5) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1995 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1995 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle einer höheren Laufbahngruppe oder der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

## § 27

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 28

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2456) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

## § 29

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

## § 30

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

## § 31

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

## § 32

Bei der Berechnung der Ablieferung nach § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 13 § 2 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht

berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG verwandt wird.

**§ 33**

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 32 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

**§ 34**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeiner Teil****Preiswirkungsklausel**

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die vorgesehene Begrenzung des Defizits auf die Größenordnung des Vorjahres führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Kapitalmärkte. Die Haushaltspolitik ist weiterhin darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

**II. Besonderer Teil****Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

**Zu § 2****Abs. 1**

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

**Abs. 2**

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Der bisherige Satz 2 entfällt im Hinblick auf die Neuregelung bezüglich des den Haushaltsansatz übersteigenden Bundesbankgewinns (vgl. § 4 - neu -).

**Abs. 3**

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 4**

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 5**

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Zu § 3**

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Zu § 4**

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

**Zu § 5****Abs. 1**

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 2**

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 3**

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 4**

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

**Zu Nr. 1**

Im HG 1994 ist vorgesehen, daß Zuschüsse für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für ABM den Ausgaben bei Tit. 427 01 zufließen. Diese Regelung soll auf die Tit. 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 ausgedehnt werden, damit auch Zuschüsse für Beamte, Angestellte und Arbeiter den Besoldungstiteln zugeführt werden können, um damit unterschiedliche Regelungen für befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse auszuschießen.

**Abs. 5**

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 6**

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

**Abs. 7**

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels.

Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit soll die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben erhöhen.

Tit. 526 04 ist aus der erweiterten Deckungsfähigkeit nach dieser Vorschrift auszunehmen, da dieser Titel im Gegensatz zu Tit. 526 01 kein Festtitel ist. Ihm können alle möglichen Zweckbestimmungen der Gruppe 526 zugeordnet werden.

#### Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Abs. 9

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind zum Teil qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Abs. 10

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer nutzen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich, sondern erstatten die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### Zu § 6

Mit der Regelung sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung flexibler Budgetierungsinstrumente in den rechtlichen Grenzen des Haushaltsgrundsatzgesetzes geschaffen werden. In mehrjährigen Modellversuchen (von bis zu 3 Jahren) soll untersucht werden, ob in der Verwaltung zusätzliche Flexibilität gegenüber dem bisherigen Haushaltsverfahren zu sparsamerer Haushaltswirtschaft führt.

Mit der Zulassung weitergehender Deckungsmöglichkeiten (Ziffer 1 der Experimentierklausel) soll eine höhere Flexibilität zwischen den Ausgabenansätzen mit dem Ziel der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Mittelbewirtschaftung ermöglicht werden.

Die mit der Ziffer 2 der Experimentierklausel zugelassene Nutzung der Haushaltsmittel über die zeitliche Grenze des Haushaltsjahres hinaus soll Anreiz für zusätzliche Effizienz der Mittelbewirtschaftung am Jahresende schaffen.

Die Anwendung der genannten Instrumente setzt voraus, daß sich eine "Flexibilitäts- und Effizienzrendite" in gegenüber der bisherigen Planung niedrigeren Haushaltsausgaben niederschlägt.

Die Wirkung dieser Instrumente soll in einzelnen ausgewählten Kapiteln der nachgeordneten Verwaltung begin-

nen mit dem Haushaltsvollzug 1995 erprobt werden. Die Auswahl der Pilotämter erfolgt durch das BMF im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts.

Die Modellvorhaben unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

### Zu § 7

Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

### Zu § 8

#### Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 3 neu eingefügten Industrieunternehmen haben ein eigenes an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem. Die bisherige Sonderregelung für die Wismut GmbH ist daher auch hier anzuwenden.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

### Zu § 9

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### Zu § 10

Der Ermächtigungsrahmen für Ausführungsgewährleistungen ist per Anfang Oktober 1994 mit 178,1 Mrd DM belegt. Im Hinblick auf den steigenden Bedarf in diesem Bereich ist eine Erhöhung auf 195 Mrd DM erforderlich.

## Zu § 11

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 12

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mrd. DM erhöht. Dieser Betrag ergibt sich aus Aufstockungen bei Nr. 2 (Verkehrswesen), Nr. 14 (Kulturgüter) und Nr. 15 (unvorhergesehenes) sowie aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (DSLB) und Nr. 11 (Kriegsopferversorgung).

Die Änderung zu Nr. 4 b) war erforderlich, da nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen auch in den alten Bundesländern wieder durch den Bund gefördert wird.

Die bisherige Nr. 15 entfällt, da der Verkauf der Rhein-Main-Donau AG noch im Jahr 1994 abgeschlossen wird.

Die Einfügung der neuen Nr. 15 war erforderlich, um die Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, bei sozial- und betriebswirtschaftlich sinnvollen Vorhaben (soziale Einrichtungen und Aufbau einer sozialen Infrastruktur) fehlende Eigensubstanz durch Bürgschaften zu ersetzen (vorrangig in den neuen Bundesländern).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

	Mio DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	30 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu .....	6 100
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ...	20
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu .....	25 000
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ...	590
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu .....	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu .....	30
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu .....	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu .....	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu .....	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu .....	130
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu .....	6 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu .....	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu .....	3 500
Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu .....	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu .....	2 442

	Mio DM
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen) .....	9 356
<b>insgesamt .....</b>	<b>91 500</b>

## Zu § 13

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Erhöhung um 500 Mio DM gegenüber dem Vorjahr ist notwendig, da 1995 bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank mit einer erheblichen Kapitalerhöhung zu rechnen ist.

## Zu § 14

Der Ermächtigungsbetrag in Höhe von 700 Mio DM gilt für die werbenden Unternehmen der Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH, Berlin (BMGB). Er ist notwendig, um die noch ausstehenden Privatisierungen in den betreffenden Unternehmensbereichen (Großchemie, Maschinenbau, Management-KG'en) voranzutreiben. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt ergänzt und neue Bürgschaften ausgereicht werden.

## Zu § 15

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

## Zu § 16

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

## Zu § 17

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 18

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 19

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Regelung ist aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen. Sie ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

## Zu § 20

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Die Erweiterung in Absatz 1 soll auch die Beurlaubung zu Fraktionen von Landtagen erleichtern. Hierfür besteht ein sachlicher Bedarf.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

## Zu § 21

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleneinhaber neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 22

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 23

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsränge würde die

Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 24

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nr. 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Abs. 2

- entfällt -

Die Sonderregelung für Abordnungen von Bundesbediensteten zu anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ist nicht mehr erforderlich. Die Personalkosten für die abgeordneten Bediensteten sind künftig von den neuen Dienstherrn dem Bund voll zu erstatten.

## Zu § 25

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 26

Mit der geänderten Regelung in Absatz 3 wird die Flexibilität bei der Stelleneinsparung im Jahresverlauf erhöht. Daher wird auf die Vorgabe der zeitlichen Reihenfolge der Einsparungen verzichtet. Die Einsparungen sind spätestens zum 31. Dezember 1995 zu erbringen. Die Aufteilung der einzusparenden Planstellen und Stellen nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen/Vergütungsgruppen muß im Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltssolls 1995 erfolgen (kegelgerecht).

Es gilt eine einheitliche Einsparquote von 1 vom Hundert (im Vorjahr 1 vom Hundert oberste Bundesbehörden, übrige Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert).

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr unverändert.

## Zu § 27

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird

bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr der Vollständigkeit halber erweitert worden.

#### Zu § 28

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

#### Zu § 29

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Zu § 30

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### Zu § 31

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Ver-

pflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

#### Zu § 32

(§ 29 Abs. 1 HG 1994)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da noch vor dem Inkrafttreten des Postneuordnungsgesetzes zum 1. Januar 1995 alle Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundespost aus der Währungsreform 1948 zum Erlöschen gebracht werden.

(§ 29 Abs. 2 und 3 HG 1994)

Die Regelungen sind entfallen, da die dem BMPT obliegenden Aufgaben sowie die zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafften Vermögensgegenstände von den Unternehmen der Deutschen Bundespost übernommen worden sind.

(§ 29 Abs. 4 HG 1994)

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

#### Zu § 33

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

#### Zu § 34

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.



**Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**1995**

- Teil I: Haushaltsübersicht  
mit Anlage Übersicht über die  
Verpflichtungsermächtigungen**
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1995 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat .....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt .....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz .....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft .....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	3 700
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr .....	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren .....	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie .....	-
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte .....	-
36	Zivile Verteidigung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	381 483 500
	<b>Summe Haushalt 1995 .....</b>	<b>381 487 200</b>
	Summe Haushalt 1994 .....	375 709 600
	gegenüber 1994 -mehr(+)/weniger(-) .....	+5 777 600

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 380,99 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 58 600 Millionen DM) = 44 013 Millionen DM.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen <b>1995</b> 1 000 DM	Übrige Einnahmen <b>1995</b> 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		<b>1995</b> 1 000 DM	<b>1994</b> 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
2 575	1	2 576	2 634	- 58	02
36	-	36	34	+ 2	03
1 483	30	1 513	1 352	+ 161	04
87 716	2 400	90 116	85 919	+ 4 197	05
297 985	8 196	306 181	291 332	+ 14 849	06
355 761	2 106	357 867	368 496	- 10 629	07
12 765 928	111 927	12 877 855	4 686 264	+ 8 191 591	08
173 760	119 285	293 045	319 957	- 26 912	09
148 141	212 254	364 095	315 261	+ 48 834	10
15 520	3 406 582	3 422 102	1 459 427	+ 1 962 675	11
2 045 740	581 356	2 627 096	1 884 720	+ 742 376	12
3 433 422	16 829	3 450 251	6 669 864	- 3 219 613	13
698 592	115 602	814 194	822 084	- 7 890	14
62 833	1 825	64 658	57 696	+ 6 962	15
509 516	1 406	510 922	503 608	+ 7 314	16
27 194	78 401	105 595	22 986	+ 82 609	17
-	-	-	74 729	- 74 729	18
118	-	118	120	- 2	19
44	254	298	166	+ 132	20
32 571	1 566 832	1 599 403	1 609 156	- 9 753	23
54 422	1 606 324	1 660 746	1 524 016	+ 136 730	25
85 867	491 771	577 638	63 620	+ 514 018	30
-	-	-	412 732	- 412 732	31
2 000 008	60 081 783	62 081 791	71 972 203	- 9 890 412	32
2 144	985 660	987 804	996 460	- 8 656	33
-	-	-	127 130	- 127 130	35
17 908	541	18 449	12 233	+ 6 216	36
8 590 130	1 811 970	391 885 600	385 665 750	+ 6 219 850	60
<b>31 409 465</b>	<b>71 203 335</b>	<b>484 100 000</b>	<b>479 950 000</b>	<b>+ 4 150 000</b>	
24 762 675	79 477 725				
+6 646 790	-8 274 390				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1995	ausgaben	Anlagen usw.	1995
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16 026	8 097	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	573 754	203 206	-	-
03	Bundesrat.....	18 264	9 639	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.	109 101	430 607	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 131 495	245 266	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 600 499	1 049 346	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	426 350	130 203	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 328 578	1 232 518	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	586 583	269 872	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	401 081	139 094	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	223 959	108 950	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr .....	1 996 483	2 538 661	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	228 293	78 854	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung....	25 057 914	5 925 554	14 307 659	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	254 987	188 384	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	235 330	304 288	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 048 708	71 109	-	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren .....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	19 249	3 576	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	59 823	7 437	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	54 430	29 937	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	115 710	226 975	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	138 327	60 493	-	-
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	31 029	549 957	-	55 338 028
33	Versorgung .....	11 898 088	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung .....	165 199	164 158	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 503 506	517 485	80 000	-
	<b>Summe Haushalt 1995 .....</b>	<b>54 222 766</b>	<b>14 493 666</b>	<b>14 387 659</b>	<b>55 338 028</b>
	Summe Haushalt 1994 .....	52 293 538	14 845 055	15 213 292	52 768 783
	gegenüber 1994 -mehr(+)/weniger(-) ...	+1 929 228	-351 389	-825 633	+2 569 245

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>1995</b> 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen <b>1995</b> 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>1995</b> 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			<b>1995</b> 1 000 DM	<b>1994</b> 1 000 DM	gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 600	1 959	-	<b>29 682</b>	28 332	+ 1 350	01
119 699	30 499	-	<b>927 158</b>	950 351	- 23 193	02
333	400	-	<b>28 636</b>	26 499	+ 2 137	03
55 502	9 903	-	<b>605 113</b>	606 008	- 895	04
2 093 431	175 706	400	<b>3 646 298</b>	3 803 824	- 157 526	05
2 933 839	975 561	-	<b>8 559 245</b>	8 527 167	+ 32 078	06
44 795	91 513	-	<b>692 861</b>	659 876	+ 32 985	07
3 442 983	4 074 344	-	<b>12 078 423</b>	5 899 911	+ 6 178 512	08
5 817 180	5 906 070	-	<b>12 579 705</b>	14 145 230	- 1 565 525	09
10 087 589	1 786 213	-	<b>12 413 977</b>	13 326 419	- 912 442	10
129 928 701	2 074 966	-	<b>132 336 576</b>	130 403 383	+ 1 933 193	11
22 322 715	26 692 141	-	<b>53 550 000</b>	53 808 262	- 258 262	12
21 382	62 611	-	<b>391 140</b>	464 072	- 72 932	13
2 268 398	340 475	-	<b>47 900 000</b>	48 481 233	- 581 233	14
262 020	98 154	-	<b>803 545</b>	859 214	- 55 669	15
102 224	742 039	-	<b>1 383 881</b>	1 331 375	+ 52 506	16
30 920 068	53 283	30	<b>33 093 198</b>	2 708 674	+ 30 384 524	17
-	-	-	-	28 368 225	- 28 368 225	18
-	2 066	-	<b>24 891</b>	24 505	+ 386	19
18	1 623	-	<b>68 901</b>	71 292	- 2 391	20
1 664 901	6 505 732	-	<b>8 255 000</b>	8 365 214	- 110 214	23
4 801 543	4 529 367	-	<b>9 673 595</b>	10 537 608	- 864 013	25
9 844 885	5 603 114	-120 000	<b>15 526 819</b>	9 468 132	+ 6 058 687	30
-	-	-	-	6 185 756	- 6 185 756	31
26 537 865	7 503 490	-	<b>89 960 369</b>	67 076 457	+ 22 883 912	32
2 944 380	-	-	<b>14 842 468</b>	14 049 656	+ 792 812	33
-	-	-	-	1 194 224	- 1 194 224	35
103 590	164 956	-	<b>597 903</b>	662 599	- 64 696	36
14 908 981	6 970 644	150 000	<b>24 130 616</b>	47 916 502	- 23 785 886	60
<b>271 230 622</b>	<b>74 396 829</b>	<b>30 430</b>	<b>484 100 000</b>	<b>479 950 000</b>	<b>+ 4 150 000</b>	
285 718 778	64 259 889	-5 149 335				
-14 488 156	+10 136 940	+5 179 765				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

## Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1995 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1996 1 000 DM	1997 1 000 DM	1998 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag .....	11 341	8 344	2 334	663	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt.....	10 418	9 576	842	-	-	-
05	Auswärtiges Amt .....	487 594	216 179	172 025	69 390	-	30 000
06	Bundesministerium des Innern.....	767 713	389 210	211 513	103 990	13 000	50 000
07	Bundesministerium der Justiz .....	118 770	58 900	13 510	5 310	-	41 050
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 195 579	767 579	310 000	103 500	14 500	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	11 143 806	3 656 556	3 393 450	1 667 900	74 400	2 351 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2 083 685	843 770	459 075	316 340	464 500	-
11	Bundesministerium für Arbeit und So- zialordnung .....	1 410 442	843 282	397 560	129 100	38 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	75 945 320	13 125 585	10 298 365	8 217 858	44 281 512	22 000
13	Bundesministerium für Post und Tele- kommunikation .....	64 146	36 146	23 500	1 500	3 000	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	11 218 380	3 319 306	2 084 031	1 564 328	4 245 715	5 000
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	137 061	64 271	42 595	30 195	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Nat- urschutz und Reaktorsicherheit.....	380 470	181 720	119 560	79 190	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend.....	340 762	152 802	95 400	72 150	20 110	300
19	Bundesverfassungsgericht .....	2 600	1 900	700	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	5 825 918	341 300	292 500	211 300	44 500	4 936 318
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	4 231 000	1 017 649	981 398	761 814	1 470 139	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Technolo- gie.....	5 435 427	2 005 491	1 609 880	1 078 256	646 800	95 000
32	Bundesschuld .....	11 000	3 000	4 000	4 000	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	129 425	54 725	45 500	29 200	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	537 000	191 000	191 500	154 500	-	-
	<b>Summe.....</b>	<b>121 487 857</b>	<b>27 288 291</b>	<b>20 749 238</b>	<b>14 600 484</b>	<b>51 316 676</b>	<b>7 533 168</b>

## Gesamtplan: Teil II

<b>Finanzierungsübersicht</b>		Betrag für 1995	Betrag für 1994
		- 1 000 DM -	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1.	<b>Ausgaben</b> ..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	484 100 000	479 950 000
2.	<b>Einnahmen</b> ..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 in 1994, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	425 009 000	410 300 000
3.	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	- 59 091 000	- 69 650 000
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
4.	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b>		
4.1	Einnahmen .....	(200 386 160)	(189 282 781)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt .....	200 386 160	178 027 448
	(darunter aus Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr höchstens bis zu 50 000 000 TDM)		
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 .....	-	11 255 333
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	(141 786 160)	(120 182 781)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt .....	141 786 160	108 927 448
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 .....	-	11 255 333
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge .....	-	-
	Saldo .....	- 58 600 000	- 69 100 000
5.	<b>Marktpflege</b> .....	-	-
6.	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> .....	- 58 600 000	- 69 100 000
7.	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> .....	-	-
8.	<b>Rücklagenbewegung</b>		
8.1	Entnahmen aus Rücklagen .....	-	-
8.2	Zuführungen an Rücklagen .....	-	-
9.	<b>Münzeinnahmen</b> .....	- 491 000	- 550 000
10.	<b>Finanzierungssaldo</b> .....	- 59 091 000	- 69 650 000

## Gesamtplan: Teil III

<b>Kreditfinanzierungsplan</b>		Betrag für 1995	Betrag für 1994
		- 1 000 DM -	
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre .....	107 000 000	82 444 667
1.1.2	ein bis vier Jahre .....	43 386 160	45 582 781
1.1.3	weniger als ein Jahr.....	50 000 000	50 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04.....	-	11 255 333
	<b>Summe 1</b> .....	<b>200 386 160</b>	<b>189 282 781</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren .....	(86 205 608)	(71 133 700)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung .....	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienbescheinigungen) .....	20 250 000	17 750 000
2.103	Bundesschatzbriefe.....	2 756 705	2 480 703
2.104	Schuldbuchkredite.....	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen.....	2 969 830	21 874 576
2.106	Bundesschatzanweisungen .....	14 073 660	3 876 120
2.107	Bundesschatzbriefe.....	46 000 000	25 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	9 721	10 546
2.109	Ablösungsschuld .....	-	-
2.110	Altsparerentschädigung .....	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen).....	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten .....	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	115 464	111 526
2.115	Wohnungsbaubobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen .....	20 828	20 829
2.116	Wohnungsbaubobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen.....	9 400	9 400
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren .....	(25 580 552)	(19 049 081)
2.201	Bundesschatzanweisungen .....	12 000 000	-
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen .....	1 292 111	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes.....	12 288 441	18 999 081
2.204	Schuldscheindarlehen.....	-	50 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	30 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
	<b>Summe 2</b> .....	<b>141 786 160</b>	<b>120 182 781</b>
<b>3.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt</b> .....	<b>141 786 160</b>	<b>120 182 781</b>
<b>4.</b>	<b>Marktpflege</b> .....	-	-
<b>5.</b>	<b>Zusammen</b> .....	<b>141 786 160</b>	<b>120 182 781</b>
	<b>Saldo aus 1. und 5.</b> (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung).....	<b>58 600 000</b>	<b>69 100 000</b>
	<b>Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) .....</b>	-	-
	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) .....</b>	-	-

**Übersichten**  
**zum Bundeshaushaltsplan**  
**1995 1)**

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

---

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	

## Teil I: Gruppierungsübersicht

### A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	<b>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben .....</b>	<b>381 487</b>	<b>375 710</b>
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage .....	243 213	270 846
02-04	Bundessteuern .....	137 780	104 311
09	Steuerähnliche Abgaben .....	495	553
091	Einnahmen aus Abschöpfungen .....	0	0
092	Münzeinnahmen .....	491	550
099	Sonstige .....	4	3
1	<b>Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl. ....</b>	<b>37 521</b>	<b>30 610</b>
11	Verwaltungseinnahmen .....	6 135	5 300
111	Gebühren, sonstige Entgelte .....	5 016	4 108
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) .....	45	44
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13 .....	123	251
119	Sonstige .....	951	897
12	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) .....</b>	<b>22 150</b>	<b>17 427</b>
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen .....	17 984	10 092
122	Konzessionsabgaben .....	3 180	6 328
124	Mieten und Pachten .....	921	933
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit .....	59	58
129	Sonstige .....	6	16
13	<b>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen .....</b>	<b>3 125</b>	<b>2 036</b>
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen .....	1 001	777
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen .....	127	20
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen .....	1 997	1 200
134	Kapitalrückzahlungen .....	-	39
15	<b>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich .....</b>	<b>268</b>	<b>252</b>
152	Zinseinnahmen von Ländern .....	260	245
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden .....	8	7
16	<b>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen .....</b>	<b>2 257</b>	<b>1 867</b>
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen .....	234	251
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland .....	1 595	1 185
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland .....	428	431
17	<b>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich .....</b>	<b>795</b>	<b>1 380</b>
172	Darlehensrückflüsse von Ländern .....	780	760
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden .....	16	20
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit .....	-	600
18	<b>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen .....</b>	<b>2 792</b>	<b>2 348</b>
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen .....	682	332
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland .....	937	893
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland .....	1 173	1 124

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
<b>2</b>	<b>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</b> .....	<b>5 386</b>	<b>4 525</b>
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich .....	56	69
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	34	52
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden .....	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit .....	21	17
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich .....	1 696	1 557
242	Sonstige Erstattungen von Ländern .....	1 661	1 523
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	23	21
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit .....	11	11
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden.....	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 275	1 407
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	440	532
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	834	875
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen .....	2 360	1 493
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland .....	1 694	842
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland .....	2	2
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland.....	665	649
<b>3</b>	<b>Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</b> .....	<b>59 706</b>	<b>69 106</b>
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	58 600	69 100
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt .....	58 600	69 100
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich .....	1 100	-
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit .....	1 100	-
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen .....	5	6
341	Beiträge.....	5	6
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage .....	-	-
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre .....	-	-
360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	0	0
	<b>Gesamteinnahmen</b> .....	<b>484 100</b>	<b>479 950</b>
<b>4</b>	<b>Personalausgaben</b> .....	<b>54 223</b>	<b>52 294</b>
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige .....	407	400
411	Aufwendungen für Abgeordnete .....	400	393
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	7	7
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 414	38 175
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten .....	13	13

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
422	Bezüge der Beamten und Richter .....	9 388	9 313
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrgeld der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden .....	15 978	15 115
425	Vergütungen der Angestellten .....	6 718	6 772
426	Löhne der Arbeiter .....	5 789	5 986
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige .....	371	385
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben .....	157	590
43	Versorgungsbezüge und dgl. ....	11 070	10 447
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten .....	14	11
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter .....	2 929	2 750
433	Versorgungsbezüge der Soldaten .....	5 261	4 777
437	Versorgungsbezüge nach G 131 .....	2 336	2 367
439	Sonstige .....	530	542
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl. ....	1 980	1 860
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl. ....	519	518
442	Unterstützungen .....	2	3
443	Fürsorgeleistungen .....	568	531
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl. ....	891	808
45	Personalbezogene Sachausgaben .....	1 002	967
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen .....	5	5
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen .....	995	942
459	Sonstiges .....	2	21
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben .....	1 350	445
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben .....	1 350	445
<b>5</b>	<b>Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst .....</b>	<b>84 219</b>	<b>82 827</b>
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben .....	14 494	14 845
511	Geschäftsbedarf .....	206	224
512	Bücher, Zeitschriften .....	24	25
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren .....	677	715
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl. ....	201	194
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände .....	354	344
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse) .....	35	53
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume .....	2 353	2 352
518	Mieten und Pachten .....	727	848
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen .....	1 435	1 457
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens .....	2 040	1 984
522	Verbrauchsmittel .....	840	751
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken .....	3	3
524	Lehr- und Lernmittel .....	9	10
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung .....	567	442
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten .....	392	421
527	Dienstreisen .....	345	421
529	Verfüugungsmittel .....	20	22

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
531-546	Sonstiges .....	4 060	4 031
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben .....	208	546
55	<b>Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen</b>	<b>14 388</b>	<b>15 213</b>
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung .....	2 424	2 323
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung) .....	217	226
553	Materialerhaltung .....	4 251	4 343
554	Militärische Beschaffungen .....	5 468	6 337
556	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten .....	1 485	1 464
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten .....	133	112
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter .....	410	408
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt .....	55 338	52 769
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit .....	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen .....	104	108
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt .....	55 226	52 653
576	Zinsausgaben an Ausland .....	8	8
<b>6</b>	<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	<b>271 231</b>	<b>285 719</b>
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich .....	11 500	24 182
612	Allgemeine Finanzzuweisungen an Länder .....	-	6 182
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit .....	11 500	18 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich .....	42 451	17 132
620	Schuldendiensthilfen an Erblastentilgungsfonds .....	26 200	-
622	Schuldendiensthilfen an Länder .....	1 097	2 232
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen .....	421	97
628	Schuldendiensthilfen an Fonds "Deutsche Einheit" .....	9 509	9 019
629	Schuldendiensthilfen an Bundeseisenbahnvermögen .....	5 224	5 784
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich .....	3 816	3 943
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder .....	1 457	1 550
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit .....	675	624
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen .....	1 684	1 769
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich .....	17 400	16 590
642	Sonstige Erstattungen an Länder .....	10 157	10 449
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände .....	1 135	1 221
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit .....	6 102	4 914
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände .....	6	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich .....	89 304	115 358
652	Sonstige Zuweisungen an Länder .....	3 540	4 486
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände .....	176	138
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds .....	495	570
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit .....	81 454	80 555
658	Sonstige Zuweisungen an Fonds "Deutsche Einheit" .....	-	29 600
659	Sonstige Zuweisungen an Bundeseisenbahnvermögen .....	3 639	9
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche .....	3 905	9 742
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen .....	1 964	2 022

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	1 877	1 642
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	25	6 038
666	Schuldendiensthilfen an Ausland .....	40	40
67	Erstattungen an sonstige Bereiche .....	1 620	1 566
671	Erstattungen an Inland .....	1 595	1 543
676	Erstattungen an Ausland .....	25	23
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche.....	99 917	95 849
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen .....	64 614	57 291
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689).....	13 787	15 531
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662) .....	5 003	6 008
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.....	1 621	1 811
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	9 485	9 517
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland.....	5 407	5 688
688	Ausgleichsleistungen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet.....	-	2
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	1 318	1 358
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen .....	305	303
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen.....	-	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	260	290
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	575	617
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	177	148
<b>7</b>	<b>Baumaßnahmen.....</b>	<b>10 599</b>	<b>10 887</b>
<b>8</b>	<b>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen .....</b>	<b>63 798</b>	<b>53 372</b>
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 572	1 545
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland .....	378	403
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland .....	1 126	1 074
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland.....	24	28
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland .....	30	22
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland .....	15	19
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland .....	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	785	718
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	45	23
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	740	695
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte.....	-	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl. ....	3 797	1 640
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	2 198	76
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland .....	1 599	1 564
85	Darlehen an öffentlichen Bereich .....	1 385	1 509
852	Darlehen an Länder.....	1 362	1 474
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	23	36
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche .....	9 588	9 132
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen.....	6 947	6 457
862	Darlehen an private Unternehmen .....	30	5

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
863	Darlehen an Sonstige im Inland .....	57	48
866	Darlehen an Ausland .....	2 554	2 622
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	7 500	7 500
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen .....	7 500	7 500
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich .....	24 601	16 608
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder .....	24 215	16 234
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände .....	387	374
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche .....	14 570	14 720
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899) .....	5 103	4 318
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen .....	1 069	1 192
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland .....	3 596	3 036
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland .....	4 802	6 174
898	Zuschüsse für Investitionen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet .....	-	-
<b>9</b>	<b>Besondere Finanzierungsausgaben .....</b>	<b>30</b>	<b>-5 149</b>
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage .....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage .....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke .....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben .....	30	-5 150
971	Globale Mehrausgaben .....	150	110
972	Globale Minderausgaben .....	-120	-5 260
98	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	0	1
980	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	0	0
981	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	0	0
	<b>Gesamtausgaben .....</b>	<b>484 100</b>	<b>479 950</b>

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1995	1994
		- Millionen DM -	

## Teil I: Gruppierungsübersicht

### B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

#### I Laufende Rechnung

<b>1</b>	<b>Personalausgaben</b> .....	<b>54 223</b>	<b>52 294</b>
11	Aktivitätsbezüge.....	41 955	40 939
12	Versorgung.....	12 268	11 354
<b>2</b>	<b>Laufender Sachaufwand</b> .....	<b>39 468</b>	<b>18 655</b>
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	3 474	3 441
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	14 388	15 213
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	21 606	-
<b>3</b>	<b>Zinsausgaben</b> .....	<b>55 338</b>	<b>52 769</b>
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	55 338	52 769
322	Sonstige.....	55 338	52 769
<b>4</b>	<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse</b> .....	<b>259 477</b>	<b>273 332</b>
41	an Verwaltungen.....	64 814	79 201
411	Länder.....	16 326	24 988
412	Gemeinden.....	1 311	1 359
413	Lastenausgleichsfonds.....	495	570
414	ERP-Sondervermögen.....	421	97
415	Zweckverbände.....	6	6
416	Fonds "Deutsche Einheit".....	9 509	38 619
417	Kreditabwicklungsfonds.....	-	6 000
418	Erblastentilgungsfonds.....	26 200	-
419	Bundeseisenbahnvermögen.....	10 547	7 562
42	an andere Bereiche.....	194 663	194 131
421	Unternehmen.....	23 249	25 241
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen.....	64 614	57 291
424	an Sozialversicherung.....	99 732	104 058
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 621	1 811
426	an Ausland.....	5 447	5 728
427	an ehemalige DDR.....	-	2
	<b>Summe laufende Ausgaben</b> .....	<b>408 506</b>	<b>397 049</b>

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1995	1994
		- Millionen DM -	
<b>II Kapitalrechnung</b>			
<b>1</b>	<b>Sachinvestitionen .....</b>	<b>12 956</b>	<b>13 150</b>
11	Baumaßnahmen .....	10 599	10 887
12	Erwerb von beweglichen Sachen .....	1 572	1 545
13	Gründerwerb .....	785	718
<b>2</b>	<b>Vermögensübertragungen .....</b>	<b>40 489</b>	<b>32 686</b>
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen .....	39 171	31 328
211	an Verwaltungen .....	24 601	16 608
2111	Länder .....	24 215	16 234
2112	Gemeinden .....	387	374
212	an andere Bereiche .....	14 570	14 720
2122	Sonstige - Inland .....	9 768	8 546
2123	Ausland .....	4 802	6 174
22	Sonstige Vermögensübertragungen .....	1 318	1 358
221	an Verwaltungen .....	305	303
2211	Länder .....	305	303
222	an andere Bereiche .....	1 013	1 055
2221	Unternehmen - Inland .....	260	290
2222	Sonstige - Inland - .....	575	617
2223	Ausland .....	177	148
<b>3</b>	<b>Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen .....</b>	<b>22 270</b>	<b>19 782</b>
31	Darlehensgewährung .....	18 473	18 141
311	an Verwaltungen .....	1 385	1 509
3111	Länder .....	1 362	1 474
3112	Gemeinden .....	23	36
312	an andere Bereiche .....	17 088	16 632
3122	Sonstige - Inland .....	14 534	14 010
3123	Ausland .....	2 554	2 622
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen .....	3 797	1 640
321	Inland .....	2 198	76
322	Ausland .....	1 599	1 564
<b>4</b>	<b>Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen .....</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
	<b>Summe Ausgaben der Kapitalrechnung .....</b>	<b>75 714</b>	<b>65 618</b>
<b>5</b>	<b>Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt) .....</b>	<b>-120</b>	<b>-5 260</b>
	<b>Ausgaben zusammen .....</b>	<b>484 100</b>	<b>457 407</b>
<b>III Finanzierung</b>			
<b>6</b>	<b>Zuführung an Rücklagen .....</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>7</b>	<b>(Saldo Finanzierungsüberschuß) .....</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>IV Haushaltstechnische Verrechnungen</b>			
<b>8</b>	<b>Haushaltstechnische Verrechnungen .....</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
	<b>Ausgaben lt. Haushaltsplan .....</b>	<b>484 100</b>	<b>457 407</b>

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1995	1994
		- Millionen DM -	
<b>I Laufende Rechnung</b>			
<b>1</b>	<b>Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder .....</b>	<b>380 993</b>	<b>375 157</b>
<b>2</b>	<b>Steuerähnliche Abgaben.....</b>	<b>4</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....</b>	<b>22 150</b>	<b>17 427</b>
31	Mieten und Pachten.....	921	933
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	21 229	16 494
<b>4</b>	<b>Zinseinnahmen.....</b>	<b>2 525</b>	<b>2 119</b>
41	von Verwaltungen .....	268	252
411	Länder.....	260	245
412	Gemeinden .....	8	7
42	von anderen Bereichen .....	2 257	1 867
422	Sonstige .....	2 257	1 867
<b>5</b>	<b>Laufende Zuweisungen und Zuschüsse .....</b>	<b>4 157</b>	<b>3 162</b>
51	von Verwaltungen .....	1 719	1 598
511	Länder.....	1 695	1 575
512	Gemeinden .....	23	21
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen .....	2 437	1 564
521	Sozialversicherung.....	32	28
522	Sonstige - Inland.....	1 740	888
523	Ausland .....	665	649
<b>6</b>	<b>Sonstige laufende Einnahmen .....</b>	<b>7 365</b>	<b>6 663</b>
<b>Summe laufende Einnahmen.....</b>		<b>417 192</b>	<b>404 530</b>

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1995	1994
		- Millionen DM -	
<b>II Kapitalrechnung</b>			
1	Veräußerung von Sachvermögen .....	1 128	798
2	Vermögensübertragungen .....	1 105	6
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen .....	1 105	6
211	von Verwaltungen .....	-	-
212	von anderen Bereichen .....	1 105	6
2121	Sozialversicherung .....	1 100	-
2122	Sonstige - Inland .....	5	6
22	Sonstige Vermögensübertragungen .....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen .....	5 584	4 967
31	Darlehensrückflüsse .....	3 587	3 728
311	von Verwaltungen .....	795	780
3111	Länder .....	780	760
3112	Gemeinden .....	16	20
312	von anderen Bereichen .....	2 792	2 948
3121	Sozialversicherung .....	-	600
3122	Sonstige - Inland .....	1 619	1 225
3123	Ausland .....	1 173	1 124
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen .....	1 997	1 238
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen .....	-	-
	<b>Summe Einnahmen der Kapitalrechnung .....</b>	<b>7 817</b>	<b>5 770</b>
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt) .....	-	-
	<b>Einnahmen zusammen .....</b>	<b>425 009</b>	<b>410 300</b>
<b>III Finanzierung</b>			
61	Nettokreditaufnahme .....	58 600	69 100
62	Münzeinnahmen .....	491	550
63	Entnahme aus Rücklagen .....	-	-
	<b>Summe .....</b>	<b>59 091</b>	<b>69 650</b>
7	(Saldo Finanzierungsdefizit) .....	59 091	69 650
<b>IV Haushaltstechnische Verrechnungen</b>			
	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	-	-
	<b>Einnahmen lt. Haushaltsplan .....</b>	<b>484 100</b>	<b>479 950</b>

## Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeleglich, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt; Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).  
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.  
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.  
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).  
Mieten und Pachten: Gruppe 124.  
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).  
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).  
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.  
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).  
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).  
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).  
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.  
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.  
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).  
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.  
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.  
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.  
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).  
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.  
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.  
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.  
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.  
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.  
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.  
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

---

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

## Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

<b>0</b>	<b>Allgemeine Dienste.....</b>	<b>4 300</b>	<b>78 518</b>	<b>4 348</b>	<b>81 647</b>
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	271	13 018	263	12 840
011	Politische Führung.....	108	4 486	95	4 398
012	Innere Verwaltung.....	33	229	23	221
013	Informationswesen.....	20	216	20	231
014	Statistischer Dienst.....	9	233	10	233
015	Zivildienst.....	9	2 333	8	1 975
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	77	4 057	66	4 076
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	2	48	2	55
018	Hochbauverwaltung.....	6	563	4	511
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	5	852	35	1 140
<b>02</b>	<b>Auswärtige Angelegenheiten.....</b>	<b>2 518</b>	<b>13 046</b>	<b>2 583</b>	<b>15 157</b>
021	Auslandsvertretungen.....	68	1 036	66	1 068
022	Internationale Organisationen.....	831	873	872	863
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 599	8 092	1 609	8 200
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 038	12	1 037
029	Sonstiges.....	7	2 008	25	3 988
<b>03</b>	<b>Verteidigung (nur Bund).....</b>	<b>931</b>	<b>48 254</b>	<b>949</b>	<b>49 936</b>
031	Verwaltung.....	-	9 743	-	10 174
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	782	34 534	785	35 128
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	111	502	127	1 193
034	Zivile Verteidigung.....	18	594	12	659
036	Wissenschaftliche Forschung.....	20	2 549	25	2 460
037	Unterhaltssicherung.....	-	333	-	321
<b>04</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....</b>	<b>236</b>	<b>3 562</b>	<b>196</b>	<b>3 110</b>
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund).....	233	2 745	193	2 328
042	Polizei.....	2	525	2	477
049	Sonstiges.....	1	291	1	306
<b>05</b>	<b>Rechtsschutz.....</b>	<b>344</b>	<b>638</b>	<b>356</b>	<b>604</b>
051	Verfassungsgerichte.....	0	25	0	24
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	47	201	32	160
053	Verwaltungsgerichte.....	1	30	1	31
054	Arbeits- und Sozialgerichte.....	1	44	1	44
055	Finanzgerichte.....	3	27	3	28
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	291	310	319	317
<b>1</b>	<b>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....</b>	<b>668</b>	<b>19 742</b>	<b>607</b>	<b>19 849</b>
11	Verwaltung.....	-	2	-	6
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung.....	-	2	-	6

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
- Millionen DM -					
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen .....	8	3 498	10	3 357
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	17	-	4
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	8	40	10	70
137	Fachhochschulen.....	-	5	-	5
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	996	-	935
139	Sonstiges.....	-	2 439	-	2 342
14	Förderung des Bildungswesens .....	482	2 408	397	2 673
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	500	-	540
142	Ausbildungsförderung für Studierende .....	479	1 519	394	1 750
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende.....	4	319	4	333
146	Studentenwohnraumförderung.....	-	70	-	50
15	Sonstiges Bildungswesen.....	3	877	3	808
151	Außerschulische Jugendbildung .....	-	34	-	33
153	Sonstige Weiterbildung .....	-	26	-	27
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	2	456	2	377
156	Förderung der politischen Bildung .....	2	272	2	282
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	-	-	1
159	Sonstiges.....	-	89	-	88
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036) .....	175	12 101	197	12 191
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 111	-	1 055
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	2	398	2	431
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	9	-	9
165	Kernforschung .....	-	1 794	-	1 817
166	Sonstige Energieforschung.....	-	283	-	331
167	Weltraumforschung und -technik .....	-	1 750	-	1 825
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	211	-	213
169	Technologische Forschung und Entwicklung .....	29	1 772	54	1 754
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur .....	56	1 272	56	1 224
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	480	-	459
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	0	365	0	431
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	12	542	17	502
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	61	1 097	54	1 150
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung.....	0	84	0	83
177	Boden- und Meeresforschung.....	4	473	4	396
178	Bildungswesen .....	-	37	-	27
179	Sonstiges.....	10	424	9	484

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
- Millionen DM -					
18	Kunst- und Kulturpflege .....	-	853	-	813
182	Berufsorchester und -chöre, sonstige Musikpflege .....	-	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen .....	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege .....	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege .....	-	59	-	55
189	Sonstiges .....	-	793	-	757
19	Kirchliche Angelegenheiten .....	-	2	-	1
<b>2</b>	<b>Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung .....</b>	<b>3 549</b>	<b>178 969</b>	<b>2 184</b>	<b>176 642</b>
21	Verwaltung .....	25	1 311	18	1 276
211	Versicherungsbehörden .....	19	62	13	57
214	Versorgungsämter .....	-	1	-	5
215	Lastenausgleichsverwaltung .....	0	15	0	16
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung .....	6	1 234	6	1 198
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	2 700	96 499	1 439	100 673
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund) .....	-	60 115	-	60 075
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund) .....	-	13 806	-	13 606
223	Unfallversicherung .....	39	1 019	39	974
224	Krankenversicherung .....	-	2 072	600	2 030
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund) .....	-	11 500	-	18 000
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund) .....	-	4 201	-	4 308
229	Sonstige Sozialversicherungen .....	2 661	3 786	800	1 681
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe .....	98	32 484	92	31 626
231	Kindergeld .....	2	19 930	2	19 790
232	Mutterschutz (nur Bund) .....	-	8 360	-	7 016
233	Wohngeld .....	-	2 859	-	3 632
234	Sozialhilfeleistungen .....	-	11	-	13
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege .....	-	113	-	122
237	Jugendhilfeleistungen .....	75	890	75	710
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs .....	21	12	15	12
239	Förderung der freien Jugendhilfe .....	-	309	-	331
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Er- eignissen .....	631	17 116	531	17 934
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund) .....	1	11 063	1	11 868
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung .....	-	64	-	66
243	Lastenausgleich .....	-	495	-	570
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen .....	-	809	-	825
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen .....	-	26	-	28
246	Vertriebene und Flüchtlinge .....	12	642	14	673
247	Kriegsopferversorge .....	619	2 384	517	2 100
249	Sonstiges .....	0	1 634	0	1 805

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	55	30 508	60	23 897
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	1	19 567	1	13 232
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung .....	8	1 518	8	1 437
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	27	9 307	30	9 108
254	Arbeitsschutz.....	19	116	21	119
26	Naturkatastrophen .....	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	350	-	490
29	Sonstige soziale Angelegenheiten .....	41	701	43	746
299	Übrige soziale Angelegenheiten .....	41	701	43	740
<b>3</b>	<b>Gesundheit, Sport und Erholung.....</b>	<b>512</b>	<b>2 575</b>	<b>505</b>	<b>1 733</b>
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	1 143	1	361
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	4	1	4
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	330	0	348
319	Sonstiges.....	-	809	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	210	-	222
323	Sportstätten .....	-	67	-	67
324	Förderung des Sports .....	-	144	-	155
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	511	1 222	504	1 150
<b>4</b>	<b>Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste .....</b>	<b>1 654</b>	<b>5 785</b>	<b>1 567</b>	<b>6 422</b>
41	Wohnungswesen .....	1 638	4 656	1 507	5 513
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 638	4 654	1 507	5 511
419	Sonstiges.....	-	2	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	0	-	1
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung .....	-	0	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	-	-	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste .....	16	136	60	154
432	Ortsentwässerung .....	-	-	45	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung .....	-	-	3	-
439	Sonstiges.....	16	136	12	138
44	Städtebauförderung .....	0	993	0	753
<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....</b>	<b>898</b>	<b>4 734</b>	<b>824</b>	<b>5 600</b>
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	13	48	10	98
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	13	48	10	98
52	Verbesserung der Agrarstruktur .....	780	2 752	742	2 969
521	Flurbereinigung .....	15	-	14	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	188	3	190	5
523	Verbesserung der Marktstruktur .....	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege.....	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds .....	260	-	245	-
529	Sonstiges.....	317	2 749	293	2 965

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	56	1 668	25	2 272
531	EG-Garantiefonds.....	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG).....	51	321	20	428
533	Gasölverbilligung.....	-	865	-	890
539	Sonstiges.....	5	483	5	954
54	Sonstige Bereiche.....	50	265	47	260
542	Fischerei.....	7	63	7	61
549	Sonstiges.....	43	203	40	199
<b>6</b>	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....</b>	<b>2 583</b>	<b>24 072</b>	<b>2 130</b>	<b>17 628</b>
61	Verwaltung.....	34	137	34	134
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	2	498	2	446
621	Kernenergie.....	-	280	-	246
622	Sonstige Energieformen.....	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau.....	0	-	0	-
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken.....	-	-	-	-
625	Küstenschutz.....	-	-	-	-
626	Erdölversorgung.....	-	20	-	21
627	Sonstige Energieversorgung.....	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen.....	-	-	-	-
629	Sonstiges.....	-	199	-	180
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	3 303	-	4 043
631	Kohlenbergbau.....	-	1 720	-	2 285
632	Sonstiger Bergbau.....	-	617	-	832
634	Verarbeitende Industrie.....	-	777	-	731
635	Handwerk und Kleingewerbe.....	-	189	-	194
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	1	-	1
64	Handel.....	-	300	-	298
641	Handel (allgemein).....	-	18	-	20
642	Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	188	-	182
643	Märkte und Inlandsmessen.....	-	60	-	60
649	Sonstiges.....	-	35	-	36
65	Fremdenverkehr.....	-	51	-	51
66	Geld- und Versicherungswesen.....	79	103	71	80
661	Banken und sonstige Kreditinstitute.....	43	69	36	50
662	Versicherungen.....	36	34	35	30
67	Sonstige Dienstleistungen.....	-	2	-	2
68	Sonstige Bereiche.....	2 282	8 030	1 984	7 695
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	187	11 648	41	4 880
691	Betriebliche Investitionen.....	-	3 806	-	3 614
692	Verbesserung der Infrastruktur.....	-	7 838	-	1 219
699	Sonstiges.....	187	4	41	47

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
<b>7</b>	<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....</b>	<b>2 674</b>	<b>22 011</b>	<b>2 307</b>	<b>22 209</b>
71	Verwaltung.....	562	1 013	581	927
711	Straßen- und Brückenbau.....	10	0	9	-
712	Wasserstraßen und Häfen.....	261	497	259	489
719	Sonstiges.....	292	517	312	438
<b>72</b>	<b>Straßen.....</b>	<b>806</b>	<b>15 431</b>	<b>133</b>	<b>15 724</b>
721	Bundesautobahnen.....	100	5 845	119	5 162
722	Bundesstraßen.....	6	4 282	13	5 251
723	Landesstraßen.....	-	50	-	50
725	Gemeindestraßen.....	1	5 207	1	5 215
729	Sonstiges.....	700	46	-	46
<b>73</b>	<b>Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....</b>	<b>605</b>	<b>2 620</b>	<b>605</b>	<b>2 498</b>
731	Wasserstraßen und Häfen.....	604	2 520	604	2 398
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	100	1	100
<b>74</b>	<b>Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....</b>	<b>-</b>	<b>1 271</b>	<b>119</b>	<b>1 255</b>
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	-	1 254	119	1 254
749	Sonstiges.....	-	17	-	1
<b>75</b>	<b>Luftfahrt.....</b>	<b>316</b>	<b>300</b>	<b>419</b>	<b>376</b>
751	Flugsicherung.....	292	251	399	323
759	Sonstiges.....	24	49	20	53
<b>76</b>	<b>Wetterdienst.....</b>	<b>131</b>	<b>414</b>	<b>129</b>	<b>391</b>
<b>77</b>	<b>Nachrichtenwesen.....</b>	<b>254</b>	<b>953</b>	<b>322</b>	<b>1 028</b>
771	Post- und Fernmeldewesen.....	254	293	322	348
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	660	-	680
78	Sonstige Bereiche.....	0	10	0	9
781	Sonstige Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	-	-	-	-
<b>8</b>	<b>Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....</b>	<b>24 677</b>	<b>64 638</b>	<b>18 570</b>	<b>39 572</b>
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	50	99	50	100
811	Domänen.....	-	1	-	1
812	Forsten.....	50	99	50	99
<b>82</b>	<b>Versorgungsunternehmen.....</b>	<b>0</b>	<b>428</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	428	-	-
823	Wasserunternehmen.....	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
<b>83</b>	<b>Verkehrsunternehmen.....</b>	<b>3 380</b>	<b>20 972</b>	<b>6 328</b>	<b>24 795</b>
831	Straßenverkehrsunternehmen.....	-	-	-	-
832	Eisenbahnen.....	200	20 876	-	24 766
833	Schifffahrt.....	-	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	95	0	29
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	3 180	-	6 328	-

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
- Millionen DM -					
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen .....	19 477	1 464	10 751	16
851	Bergbau .....	-	1 429	-	-
852	Industrielle Unternehmen .....	12 473	-	3 747	1
853	Banken und Kreditinstitute .....	7 000	23	7 000	3
859	Sonstiges .....	4	12	4	12
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen .....	84	3 713	14	11
869	Sonstiges .....	84	3 713	14	11
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen .....	1 686	37 962	1 427	14 651
871	Allgemeines Grundvermögen .....	1 686	1 212	1 416	1 088
872	Allgemeines Kapitalvermögen .....	0	0	10	1
873	Sondervermögen .....	-	36 750	-	13 562
89	Sonstiges .....	-	-	-	-
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft .....</b>	<b>442 584</b>	<b>83 055</b>	<b>446 908</b>	<b>108 648</b>
91	Steuern und allgemeine Finanzausgaben .....	380 993	9 509	375 157	44 801
92	Schulden .....	60 080	56 212	70 170	53 521
921	Ausgleichsforderungen .....	-	442	-	450
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau .....	-	124	-	126
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt .....	60 080	55 639	70 170	52 937
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden .....	-	8	-	8
93	Versorgung .....	982	14 924	991	14 156
931	Versorgung der Beamten und Richter .....	2	2 929	59	2 738
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr .....	1	5 279	1	4 791
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger .....	-	891	-	808
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind .....	-	25	-	29
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131) .....	17	1 850	16	1 882
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131) .....	57	2 475	53	2 471
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR .....	905	1 474	863	1 436
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä. ....	-	606	-	596
95	Rücklagen .....	-	-	-	-
96	Sonstiges .....	529	424	590	278
98	Globalposten .....	-	1 380	-	-4 705
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben .....	-	1 500	-	555
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen .....	-	-	-	-
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen .....	-	-120	-	-5 260
99	Haushaltstechnische Verrechnungen .....	0	0	0	1
	<b>Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben .....</b>	<b>484 100</b>	<b>484 100</b>	<b>479 950</b>	<b>479 950</b>

### **Teil III: Haushaltsquerschnitt**

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>0</b>	<b>Allgemeine Dienste .....</b>	<b>734</b>	-	<b>797</b>	<b>120</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	-	<b>459</b>	<b>460</b>
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung .....	25	-	196	4	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten .....	48	-	69	2	-	-	-	401	401
03	Verteidigung .....	111	-	524	111	0	1	-	53	55
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	221	-	7	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz .....	330	-	1	0	-	-	-	4	4
<b>1</b>	<b>Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten .....</b>	<b>82</b>	-	<b>55</b>	<b>0</b>	-	-	-	<b>11</b>	<b>11</b>
13	Hochschulen .....	-	-	3	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens .....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen .....	-	-	2	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen .....	82	-	50	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1 .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>2</b>	<b>Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung .....</b>	<b>1</b>	-	<b>40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	<b>6</b>	<b>7</b>
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung .....	-	-	6	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe...	0	-	21	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen...	-	-	11	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen) .....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge .....	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonsti- ges .....	-	-	10	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz ....	1	-	3	0	-	0	-	6	6
29	Übrige Bereiche aus 2 .....	-	-	0	0	-	-	-	0	0
<b>3</b>	<b>Gesundheit und Sport .....</b>	<b>497</b>	-	<b>12</b>	<b>0</b>	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens .....	0	-	0	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31 .....	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsich- erheit, Strahlenschutz .....	497	-	12	0	-	-	-	-	-
<b>4</b>	<b>Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste .....</b>	<b>51</b>	-	<b>2</b>	-	<b>180</b>	<b>6</b>	-	<b>251</b>	<b>437</b>
41	Wohnungswesen .....	51	-	2	-	180	0	-	251	431
42	Raumordnung, Landesplanung .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste .	-	-	-	-	-	6	-	-	6
44	Städtebauförderung .....	-	-	-	-	0	-	-	-	0



- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> .....	<b>16</b>	-	<b>125</b>	<b>0</b>	<b>21</b>	-	-	<b>5</b>	<b>26</b>
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	30	-	21	-	-	4	25
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen .....	1	-	55	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53 .....	1	-	55	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5 .....	15	-	40	0	-	-	-	1	1
<b>6</b>	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b> .....	<b>2 017</b>	-	<b>99</b>	<b>0</b>	<b>59</b>	<b>0</b>	-	<b>11</b>	<b>71</b>
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau .....	-	-	1	-	-	-	-	0	0
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen .....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62 .....	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	59	0	-	-	59
69	Übrige Bereiche aus 6 .....	2 017	-	97	0	-	-	-	11	11
<b>7</b>	<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b> .....	<b>1 622</b>	-	<b>105</b>	<b>554</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	-	<b>34</b>	<b>34</b>
72	Straßen .....	702	-	50	53	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt .....	73	-	8	497	0	-	-	-	0
74	Schienenverkehr .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt .....	22	-	0	0	-	-	-	34	34
79	Übrige Bereiche aus 7 .....	825	-	47	4	-	-	-	-	-
<b>8</b>	<b>Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen</b> .....	-	-	<b>21 947</b>	<b>2 450</b>	-	-	-	<b>0</b>	<b>0</b>
81	Wirtschaftsunternehmen .....	-	-	21 211	1 500	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81 .....	-	-	21 211	1 500	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen .....	-	-	736	950	-	-	-	0	0
871	Bundeseisenbahnvermögen .....	-	-	736	950	-	-	-	-	-
872	Übrige Bereiche aus 87 .....	-	-	0	-	-	-	-	0	0
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b> .....	-	<b>380 993</b>	<b>40</b>	-	-	-	-	<b>1 480</b>	<b>1 480</b>
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen .....	-	380 993	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden .....	-	-	-	-	-	-	-	1 480	1 480
93	Versorgung.....	-	-	2	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9 .....	-	-	38	-	-	-	-	-	-
	<b>Einnahmen zusammen</b> .....	<b>5 020</b>	<b>380 993</b>	<b>23 224</b>	<b>3 125</b>	<b>260</b>	<b>8</b>	-	<b>2 257</b>	<b>2 525</b>

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
85	-	-	100	184	-	-	547	-	-	-	-	898	5
85	-	-	93	178	-	-	547	-	-	-	-	780	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	56	53
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	56	539
-	-	-	7	7	-	-	-	-	-	-	-	63	59
127	-	-	75	203	-	-	194	-	-	-	-	2 583	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
127	-	-	-	127	-	-	-	-	-	-	-	187	65
-	-	-	75	75	-	-	194	-	-	-	-	2 395	69
0	0	-	8	8	14	-	337	-	-	-	-	2 674	7
-	0	-	0	0	-	-	1	-	-	-	-	806	72
0	-	-	7	7	14	-	6	-	-	-	-	605	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	260	-	-	-	-	316	75
-	-	-	1	1	-	-	70	-	-	-	-	947	79
-	-	-	280	280	-	-	-	-	-	-	-	24 677	8
-	-	-	280	280	-	-	-	-	-	-	-	22 991	81
-	-	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	200	811
-	-	-	80	80	-	-	-	-	-	-	-	22 791	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1 686	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 686	871
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	872
-	-	-	-	-	944	24	12	-	-	-	-	383 492	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	380 993	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 480	92
-	-	-	-	-	944	24	12	-	-	-	-	982	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38	99
780	16	-	2 792	3 587	1 695	24	3 712	-	1 105	-	-	425 009	







- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
12	93	-	3 675	3 779	-	-	235	235	-	78 518	0
-	-	-	52	52	-	-	9	9	-	13 018	01
-	-	-	3 475	3 475	-	-	105	105	-	13 046	02
12	93	-	147	252	-	-	121	121	-	48 254	03
-	0	-	-	0	-	-	-	-	-	3 562	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	638	05
1 929	-	-	3 039	4 968	-	-	-	-	-	19 742	1
1 800	-	-	30	1 830	-	-	-	-	-	3 498	13
70	-	-	-	70	-	-	-	-	-	2 408	14
-	-	-	101	101	-	-	-	-	-	877	15
19	-	-	2 694	2 714	-	-	-	-	-	12 102	16
40	-	-	214	254	-	-	-	-	-	858	19
20	-	-	1 578	1 597	-	-	504	504	-	178 969	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	96 499	22
11	-	-	-	11	-	-	-	-	-	32 484	23
9	-	-	85	94	-	-	179	179	-	17 116	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 127	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	495	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	835	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 384	247
9	-	-	85	94	-	-	178	178	-	2 275	249
-	-	-	1 126	1 126	-	-	325	325	-	30 508	25
-	-	-	367	367	-	-	-	-	-	2 362	29
874	-	-	241	1 115	-	-	14	14	-	2 575	3
800	-	-	108	908	-	-	-	-	-	1 143	31
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4	312
800	-	-	104	904	-	-	-	-	-	1 139	319
67	-	-	-	67	-	-	-	-	-	210	32
7	-	-	133	140	-	-	14	14	-	1 222	33
3 119	21	-	87	3 227	-	-	-	-	-	5 785	4
2 135	-	-	87	2 223	-	-	-	-	-	4 656	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	42
-	11	-	-	11	-	-	-	-	-	136	43
983	10	-	-	993	-	-	-	-	-	993	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> .....	<b>41</b>	<b>190</b>	-	-	<b>1 610</b>	-	-	<b>1 610</b>
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	8	-	-	1 110	-	-	1 110
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen .....	-	119	-	-	470	-	-	470
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53 .....	-	119	-	-	470	-	-	470
59	Übrige Bereiche aus 5 .....	41	64	-	-	30	-	-	30
<b>6</b>	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b> .....	<b>167</b>	<b>468</b>	-	-	<b>0</b>	-	-	<b>0</b>
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau .....	-	66	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62 .....	-	66	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be .....	-	69	-	-	-	-	-	-
64	Handel .....	-	160	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Übrige Bereiche aus 6 .....	167	173	-	-	0	-	-	0
<b>7</b>	<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b> ..	<b>2 024</b>	<b>3 275</b>	-	-	<b>245</b>	-	-	<b>245</b>
72	Straßen.....	-	1 771	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt .....	776	538	-	-	5	-	-	5
74	Schienerverkehr .....	-	15	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt .....	125	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7 .....	1 122	943	-	-	-	-	-	-
<b>8</b>	<b>Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen</b> .....	<b>65</b>	<b>752</b>	-	-	-	<b>0</b>	<b>5 323</b>	<b>5 323</b>
81	Wirtschaftsunternehmen .....	65	66	-	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG .....	-	1	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81 .....	65	65	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	686	-	-	-	0	5 323	5 323
871	Bundeseisenbahnvermögen.....	-	683	-	-	-	0	-	0
872	Übrige Bereiche aus 87 .....	-	3	-	-	-	-	5 323	5 323
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b> .....	<b>13 944</b>	<b>976</b>	-	<b>55 338</b>	<b>996</b>	<b>130</b>	<b>6</b>	<b>1 132</b>
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen .....	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden .....	-	536	-	55 338	33	-	-	33
93	Versorgung.....	11 988	82	-	-	888	130	6	1 024
99	Übrige Bereiche aus 9 .....	1 956	358	-	-	75	-	-	75
	<b>Ausgaben zusammen</b> .....	<b>54 223</b>	<b>25 131</b>	<b>14 388</b>	<b>55 338</b>	<b>15 229</b>	<b>1 311</b>	<b>5 823</b>	<b>22 363</b>

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	980	-	94	1 074	3	-	118	121	5
-	-	-	-	-	3	-	1	4	52
-	957	-	7	964	-	-	116	116	53
-	865	-	-	865	-	-	-	-	533
-	92	-	7	99	-	-	116	116	539
-	23	-	87	110	-	-	1	1	59
-	2 259	0	146	2 405	-	421	1 412	1 833	6
-	3	-	43	46	-	-	-	-	62
-	-	-	43	43	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	3	-	-	3	-	-	-	-	629
-	2 236	-	-	2 236	-	-	532	532	63
-	-	-	80	80	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	880	880	65
-	20	0	23	43	-	421	-	421	69
0	135	2	216	353	0	-	3	3	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	100	2	-	102	-	-	3	3	73
-	2	-	-	2	-	-	-	-	74
-	33	-	127	160	-	-	-	-	75
-	-	-	89	89	-	-	-	-	79
-	13 014	-	-	13 014	-	31 424	-	31 424	8
-	13 014	-	-	13 014	-	-	-	-	81
-	10 271	-	-	10 271	-	-	-	-	811
-	2 743	-	-	2 743	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	31 424	-	31 424	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	871
-	-	-	-	-	-	31 424	-	31 424	872
1	-	1 830	-	1 831	-	9 509	-	9 509	9
-	-	-	-	-	-	9 509	-	9 509	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	1 830	-	1 830	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
64 614	19 333	99 732	7 028	190 707	1 097	41 354	3 905	46 356	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
<b>5</b>	<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> .....	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	-	-	-	-	<b>4</b>	<b>4</b>
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	8	3	1	-	-	-	-	4	4
<b>6</b>	<b>Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen</b> .....	<b>11</b>	<b>8</b>	-	-	-	<b>4</b>	-	<b>7 500</b>	<b>7 504</b>
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	4	-	-	4
69	Übrige Bereiche aus 6.....	11	8	-	-	-	-	-	7 500	7 500
<b>7</b>	<b>Verkehrs- und Nachrichtenwesen</b>	<b>8 484</b>	<b>399</b>	<b>579</b>	-	<b>2</b>	-	-	<b>15</b>	<b>17</b>
72	Straßen .....	7 301	187	575	-	2	-	-	13	15
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt.....	1 086	108	-	-	-	-	-	1	1
74	Schienenverkehr .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	6	1	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7.....	91	103	4	-	-	-	-	1	1
<b>8</b>	<b>Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen</b> .....	<b>219</b>	<b>2</b>	<b>156</b>	<b>2 135</b>	-	-	-	<b>6 934</b>	<b>6 934</b>
81	Wirtschaftsunternehmen .....	-	2	-	2 135	-	-	-	6 934	6 934
811	Deutsche Bahn AG.....	-	-	-	-	-	-	-	6 905	6 905
812	Übrige Bereiche aus 81.....	-	2	-	2 135	-	-	-	29	29
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen .....	219	1	156	-	-	-	-	-	-
871	Bundeseisenbahnvermögen .....	219	1	156	-	-	-	-	-	-
872	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>9</b>	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b> .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	<b>Ausgaben zusammen</b> .....	<b>10 599</b>	<b>1 572</b>	<b>785</b>	<b>3 797</b>	<b>1 362</b>	<b>23</b>	-	<b>17 088</b>	<b>18 473</b>

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 630	-	-	52	1 682	-	-	-	-	-	4 734	5
1 630	-	-	-	1 630	-	-	-	-	-	2 752	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 668	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	865	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	803	539
-	-	-	52	52	-	-	-	-	-	314	59
10 914	-	-	643	11 557	-	-	120	120	-	24 072	6
150	-	-	237	387	-	-	-	-	-	498	62
-	-	-	237	237	-	-	-	-	-	280	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
150	-	-	-	150	-	-	-	-	-	219	629
-	-	-	346	346	-	-	120	120	-	3 303	63
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	300	64
10 764	-	-	-	10 764	-	-	-	-	-	11 648	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 323	69
5 717	265	-	650	6 633	-	-	-	-	-	22 011	7
5 067	265	-	10	5 343	-	-	-	-	-	15 431	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 620	73
650	-	-	605	1 254	-	-	-	-	-	1 271	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	300	75
-	-	-	36	36	-	-	-	-	-	2 390	79
-	8	-	4 606	4 614	-	-	-	-	-	64 638	8
-	-	-	4 461	4 461	-	-	-	-	-	26 676	81
-	-	-	3 700	3 700	-	-	-	-	-	20 876	811
-	-	-	761	761	-	-	-	-	-	5 800	812
-	8	-	145	153	-	-	-	-	-	37 962	87
-	8	-	145	153	-	-	-	-	-	1 212	871
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	36 750	872
-	-	-	-	-	305	-	140	445	-120	83 054	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 509	91
-	-	-	-	-	305	-	-	305	-	56 212	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 924	93
-	-	-	-	-	-	-	140	140	-120	2 410	99
24 215	387	-	14 570	39 171	305	-	1 013	1 318	-120	484 100	



**Teil IV**  
**Übersicht**  
**über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten**  
(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1993 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1993 1 000 DM
<b>Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-
10 07/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes	93 225	10 07/980 07 (bis 1989 Tit. 980 02) Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	93 225
10 07/380 17 Beiträge gem. § 10 des Forstabsatzfondsgesetzes	6 632	10 07/980 17 Abführung der Beiträge an den Absatzförderungs- fonds der deutschen Forstwirtschaft (Forstabsatz- fonds), die das Bundesamt gem. § 10 des Forstab- satzfondsgesetzes zu erheben hat	6 632
Summe	99 857	Summe	99 857
<b>Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr</b>			
12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	166 217		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	14 606	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	180 816
Summe	180 823	Summe	180 816
<b>Epl. 17 - Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	7 076	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	6 782
Summe	7 076	Summe	6 782
<b>Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung</b>			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	45	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	45
Summe	45	Summe	45
Gesamtsumme	287 801	Gesamtsumme	287 500

## Teil V

### A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde  
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B											Höherer Dienst					
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	3	-	-	7	-	-	12	7	3	5	-	15
Geschäftsstelle der Bund- länder-Kommission für Bildungsplanung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	2	2	-	6
Deutscher Bundestag ..... a)	-	1	3	-	-	12	-	-	55	-	-	71	48	91	82	16	237
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages.... a)	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	4	12	4	1	21
Bundeskanzleramt ..... a)	-	-	6	-	-	14	-	-	31	-	-	51	18	45	20	3	86
Presse- und Informations- amt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	4	-	-	18	-	-	28	14	36	22	6	78
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	11	-	-	22	-	-	60	-	-	95	38	174	96	24	332
..... b)	-	-	18	-	-	52	-	-	115	-	-	185	150	367	269	92	878
Bundesministerium des In- nern..... a)	3	-	11	-	1	18	1	-	91	-	-	125	37	155	83	19	294
..... b)	-	-	2	3	2	14	3	6	29	33	-	92	156	515	721	340	1 732
Bundesministerium der Ju- stiz..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	52	-	-	74	20	86	26	8	140
..... b)	-	-	-	1	-	-	-	1	1	4	-	7	45	625	47	41	758
Bundesministerium der Fi- nanzen ..... a)	3	-	10	-	-	25	-	-	113	-	-	151	44	254	139	39	476
..... b)	-	-	-	-	25	2	2	-	46	36	-	111	106	477	594	307	1 484
Bundesministerium für Wirtschaft ..... a)	2	-	8	-	-	23	-	-	100	-	-	133	49	211	112	26	398
..... b)	-	-	-	2	3	1	-	2	31	51	53	143	38	293	537	128	996
Bundesministerium für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	2	-	7	-	-	12	-	-	52	-	-	73	32	134	66	17	249
..... b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	51	68	150	5	144	315	99	563
Bundesministerium für Ar- beit und Sozialordnung..... a)	2	-	9	-	-	14	-	-	60	-	-	85	32	108	65	23	228
..... b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	11	12	27	8	64	81	21	174
Bundesministerium für Verkehr..... a)	1	-	8	-	-	13	-	-	61	-	-	83	23	188	100	24	335
..... b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	7	54	98	524	779	348	1 749
Bundesministerium für Post und Telekommunikation..... a)	1	-	4	-	-	7	-	-	30	-	-	42	13	50	31	8	102
..... b)	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	10	16	60	38	20	134
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	8	-	-	26	-	-	115	-	-	151	47	272	144	19	482
..... b)	-	-	1	-	11	4	2	20	17	83	-	138	287	1 249	1 889	554	3 979
Bundesministerium für Ge- sundheit..... a)	1	-	4	-	-	8	-	-	33	-	-	46	15	68	34	8	125
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	8	36	116	162	3	110	211	62	386
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	45	-	-	65	26	118	62	14	220
..... b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	46	95	11	134	236	117	498
Bundesministerium für Fa- milie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	2	-	4	-	-	10	-	-	26	-	-	42	17	55	32	10	114
..... b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	13	50	24	92

**Personalübersicht  
der Beamten  
Leerstellen  
Bundeshaushaltsplan 1995**

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	4	6	1	-	20	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	75
-	2	1	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	136	99	68	16	4	326	56	136	117	83	9	2	403	61	191	52	-	3	307	1 344
-	6	4	3	-	-	13	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	36
-	12	13	6	-	-	31	1	3	5	1	-	-	10	7	17	12	-	3	39	111
-	42	18	9	-	-	69	7	19	10	6	-	-	42	7	18	11	-	3	39	287
-	28	15	15	3	1	62	4	11	5	7	-	-	27	4	7	6	-	3	20	215
-	223	109	69	44	11	456	27	69	83	70	16	1	266	19	34	33	-	13	99	1 248
-	228	234	332	189	60	1 043	47	111	236	205	34	7	640	38	74	69	-	19	200	2 946
1	234	82	42	19	5	383	25	60	28	31	14	7	165	13	27	32	-	7	79	1 046
3	611	1 319	2 800	2 753	1 541	9 027	1 604	3 937	6 939	12 358	377	147	25 362	62	74	145	-	36	317	36 530
-	74	28	11	5	2	120	11	29	18	16	1	-	75	10	20	15	-	4	49	458
6	106	157	253	19	4	545	45	125	78	47	-	-	295	37	57	73	10	6	183	1 788
1	389	141	68	21	4	624	51	122	68	17	2	-	260	19	30	35	-	11	95	1 606
4	1 088	2 399	4 276	3 993	2 020	13 780	1 749	4 119	7 173	6 029	1 992	955	22 017	316	355	712	-	212	1 595	38 987
-	214	77	38	8	2	339	23	58	34	31	8	2	156	20	31	41	-	10	102	1 128
8	82	197	227	118	20	652	14	32	93	91	34	3	267	6	11	15	-	3	35	2 093
5	130	53	26	8	2	224	14	38	18	14	21	7	112	12	24	25	-	7	68	726
-	10	17	29	18	-	74	4	8	11	13	5	-	41	-	-	-	-	-	-	828
-	121	47	21	4	1	194	8	22	10	18	6	4	68	14	20	36	-	6	76	651
2	84	143	120	49	14	412	5	18	12	6	1	-	42	6	13	9	4	1	33	688
10	167	63	40	1	-	281	7	14	20	2	-	-	43	6	8	12	-	3	29	771
83	537	1 075	1 184	418	127	3 424	158	385	1 337	1 628	428	167	4 103	35	85	53	-	4	177	9 507
4	81	31	15	7	1	139	14	39	23	26	9	4	115	3	8	4	-	1	16	414
21	165	416	462	132	3	1 199	154	413	755	241	44	42	1 649	15	33	25	-	-	73	3 065
17	400	122	46	16	-	601	79	183	159	133	23	-	577	67	99	106	-	24	296	2 107
89	1 085	2 546	4 560	2 611	675	11 566	408	959	5 024	4 655	1 555	271	12 872	112	188	220	1	12	533	29 088
-	65	24	12	3	1	105	5	12	9	7	2	1	36	5	10	7	-	4	26	338
-	11	20	35	24	8	98	1	6	12	8	2	-	29	-	-	1	-	-	1	676
2	97	36	18	8	-	161	13	34	22	13	5	-	87	6	7	11	-	4	28	561
1	42	62	72	53	30	260	3	19	32	31	10	7	102	2	5	5	-	-	12	967
-	73	28	19	2	2	124	5	18	10	11	5	5	54	4	8	11	-	2	25	359
-	20	53	139	115	44	371	2	7	41	76	46	11	183	-	3	1	-	-	4	651

## Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen  
- ohne  
im

a) = Oberste Bundesbehörde  
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesverfassungsgericht. a)	2	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	4	1	5	1	-	7
Bundesrechnungshof..... a)	1	-	1	-	-	9	-	-	57	-	-	68	11	62	31	8	112
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	1	-	3	-	-	8	-	-	29	-	-	41	24	74	40	10	148
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau..... a)	1	-	3	-	-	8	-	-	33	-	-	45	19	68	35	8	130
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	25	36	23	90
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.... a)	2	-	7	-	-	19	-	-	63	-	-	91	40	162	83	21	306
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesschuldenverwaltung..... b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	5	3	12
Zivile Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	1	1	-	1	2	-	5	6	25	43	18	92
Summe..... a)	32	4	124	-	1	288	1	-	1 142	-	-	1 592	584	2 437	1 322	312	4 655
Summe..... b)	-	-	21	8	43	80	21	40	303	373	303	1 192	940	4 637	5 863	2 200	13 640
Insgesamt.....	32	4	145	8	44	368	22	40	1 445	373	303	2 784	1 524	7 074	7 185	2 512	18 295
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz..... a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
..... b)	-	-	1	-	-	6	-	3	2	9	-	21	36	135	190	94	455
Zusammen.....	-	-	1	-	1	6	1	3	5	9	-	26	38	142	195	96	471



**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte  
- ohne Leerstellen -  
im Bundeshaushaltsplan 1995**

- a) Bundesverfassungsgericht und  
oberste Gerichtshöfe des Bundes  
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung R										
	R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	3	1	39	3	238	-	-	40	-	-	324
b)	-	-	1	-	-	-	1	28	127	3	160
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-	81
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	15	-	17
Bundesverfassungsgericht..... a)	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
Summe..... a)	19	1	59	3	297	-	-	40	-	-	419
Summe..... b)	-	-	1	-	-	-	1	30	142	3	177
Insgesamt .....	19	1	60	3	297	-	1	70	142	3	596

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten  
und Wissenschaftlichen Assistenten  
- ohne Leerstellen -  
im Bundeshaushaltsplan 1995**

- a) = Oberste Bundesbehörde  
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Inneren..... b)	-	27	20	-	47
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	12	-	30
Bundesministerium für Verkehr..... b)	-	1	2	-	3
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	126	165	44	149	484
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	126	211	78	149	564
Insgesamt .....	126	212	81	149	568

a) = Oberste Bundesbehörde  
b) = Nachgeordneter Bereich

## D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt.....	a)	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung .....	a)	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag .....	a)	3	4	11	2	9	-	12	46
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages .....	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat .....	a)	-	-	-	1	-	-	-	3
Bundeskanzleramt .....	a)	-	-	1	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung .....	a)	1	5	34	47	20	2	16	69
Auswärtiges Amt .....	a)	-	-	9	20	5	-	17	28
.....	b)	-	-	11	31	34	-	10	72
Bundesministerium des Innern .....	a)	1	-	1	6	2	-	7	15
.....	b)	1	9	39	100	98	11	186	584
Bundesministerium der Justiz .....	a)	-	1	-	1	1	-	-	1
.....	b)	-	-	1	-	-	-	2	6
Bundesministerium der Finanzen .....	a)	1	-	3	-	-	1	9	6
.....	b)	1	-	7	12	95	43	190	567
Bundesministerium für Wirtschaft .....	a)	1	-	6	13	-	2	40	43
.....	b)	-	4	25	249	91	48	175	295
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	a)	-	-	1	1	1	-	8	10
.....	b)	-	-	1	94	129	5	69	125
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	a)	1	-	-	2	-	-	15	18
.....	b)	-	-	6	39	22	3	25	36
Bundesministerium für Verkehr .....	a)	-	-	3	7	-	15	14	19
.....	b)	-	3	34	166	236	67	568	593
Bundesministerium für Post und Te- lekommunikation .....	a)	-	-	8	3	-	-	-	-
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium der Verteidigung	a)	-	2	16	23	4	15	33	17
.....	b)	-	10	44	178	195	71	467	1 114
Bundesministerium für Gesundheit .....	a)	-	-	3	7	3	-	-	7
.....	b)	-	2	22	52	52	1	17	31
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit .....	a)	-	-	4	-	-	3	7	4
.....	b)	-	1	4	84	68	10	49	60
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend .....	a)	-	-	-	3	2	-	-	-
.....	b)	-	-	-	2	103	-	-	11
Bundesverfassungsgericht .....	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof .....	a)	-	-	-	-	1	-	-	1
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung .....	a)	1	2	12	12	3	-	12	19
.....	b)	-	-	1	3	2	2	1	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau .....	a)	-	-	5	3	3	11	8	10
.....	b)	-	-	4	15	58	61	122	47
Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Techno- logie .....	a)	-	-	12	15	4	-	16	7
.....	b)	-	3	5	15	18	-	5	3

**der Angestellten und Arbeiter  
Bundeshaushaltsplan 1995**

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
4	-	4	7	-	13	6	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
9	-	60	68	-	272	49	18	10	7	56	636	252
1	-	1	1	-	6	1	-	-	-	7	17	4
1	-	10	16	-	22	1	4	-	3	9	70	6
3	-	14	28	-	43	20	-	3	11	49	182	38
41	2	18	40	-	44	17	25	3	23	59	466	35
9	-	47	53	-	37	28	27	12	27	206	525	133
17	-	125	324	-	844	112	10	4	11	55	1 660	798
10	-	19	61	-	80	30	27	1	12	145	417	111
449	6	482	1 191	-	1 056	2 695	1 134	108	67	1 662	9 878	4 428
2	-	9	35	-	59	28	-	3	9	66	215	36
7	-	63	170	-	183	428	282	138	36	466	1 782	184
10	-	31	54	-	86	48	3	3	16	197	468	88
372	-	699	530	-	1 064	2 420	459	86	137	2 046	8 728	4 159
7	-	30	98	-	61	21	-	3	13	184	522	106
218	9	280	279	-	347	278	81	14	19	176	2 588	409
-	-	9	57	-	30	4	7	-	2	80	210	53
149	-	262	336	-	516	190	95	6	6	137	2 120	1 170
7	-	10	59	-	50	12	5	1	4	94	278	71
21	-	57	78	-	132	102	20	3	11	139	694	90
8	-	28	71	-	85	6	11	-	47	138	452	52
474	4	568	1 238	-	1 706	1 500	409	84	170	634	8 454	9 798
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	-	51	189	-	283	150	4	-	-	303	1 121	202
933	38	1 218	4 633	375	6 525	7 558	18 192	312	53	10 939	52 876	73 562
5	-	5	17	-	25	6	6	1	2	42	129	18
48	-	277	266	-	140	89	84	5	16	111	1 213	371
1	-	7	20	-	44	28	2	-	1	71	192	43
43	-	60	97	-	104	41	14	4	5	107	751	134
7	-	11	12	-	27	6	10	-	5	39	122	33
85	-	23	19	-	24	27	8	-	-	45	347	48
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	55	9
3	-	1	22	-	34	6	-	-	12	19	99	9
3	-	8	24	-	40	6	2	-	-	45	189	30
6	-	1	1	-	4	2	1	-	-	5	34	-
5	-	16	21	-	34	10	1	1	-	56	184	41
26	-	10	12	-	25	25	5	8	3	61	482	21
13	-	14	46	-	68	24	3	-	11	98	331	54
2	-	16	19	-	29	11	6	1	-	3	136	47

a) = Oberste Bundesbehörde  
 b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X	
Bundesschuldenverwaltung .....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	13
Zivile Verteidigung .....	b)	-	2	3	5	23	2	-	19	91
Summe.....	a)	9	14	129	166	60	49	-	222	331
Summe.....	b)	2	34	207	1 045	1 224	324	21	1 907	3 653
Insgesamt.....	-	11	48	336	1 211	1 284	373	21	2 129	3 984

1) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

**der Angestellten und Arbeiter  
Bundeshaushaltsplan 1995**

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
10	-	21	11	-	75	84	35	1	-	14	266	15
66	-	116	61	-	81	151	19	2	5	82	728	415
181	2	409	1 020	-	1 450	507	159	42	207	1 997	6 954	1 463
2 926	57	4 278	9 265	375	12 855	15 713	20 854	776	539	16 682	92 737	95 649
3 107	59	4 687	10 285	375	14 305	16 220	21 013	818	746	18 679	99 691	97 112

**E. Übersicht  
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit  
im Bundeshaushaltsplan 1995**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale .....	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw. ....	7	15
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw. ....	7	44
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw. ....	26	107
-	zusammen Generale.....	41	168
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw. ....	149	198
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw. ....	44	792
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw. ....	422	2 180
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw. ....	333	5 066
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw. ....	35	3 499
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante.....	84	980
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante.....	127	9 457
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.....	48	8 464
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.....	-	6 888
-	zusammen übrige Offiziere.....	1 242	37 524
A 10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	-	-
A 9+Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	38	2 324
A 9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner .....	175	5 463
A 8+Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw. ....	50	21 160
A 7+Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner.....	-	32 684
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	-	15 492
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	-	38 913
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	16 974
-	zusammen Unteroffiziere.....	263	133 010
A 5	Stabsgefreite.....	-	1 075
A 4	Hauptgefreite.....	-	9 492
A 3	Obergefreite .....	-	15 363
A 2+Z	Gefreite .....	-	7 413
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw. ....	-	4 483
-	zusammen Mannschaften.....	-	37 826
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 546	208 528
-	<b>Nachrichtlich:</b> Grundwehrdienstpflichtige .....	-	155 000
-	Wehrübende .....	-	4 000



